

Fragen und Antworten zur elektronischen Hauptversammlung der FiNet AG am 27. August 2020

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

sicher fragen sich viele von Ihnen, welche Auswirkungen die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und dessen wirtschaftliche Konsequenzen auf die Hauptversammlung der FiNet AG haben.

Wir haben daher für Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen dazu und zur Zahlung von Abschlags- und Dividendenzahlungen im Jahr 2020 in dieser FAQ-Sammlung zusammengestellt:

1. Wird die Hauptversammlung der FiNet AG planmäßig zum vorgesehenen Termin stattfinden?

Ja. Die Hauptversammlung wird am 27. August 2020 stattfinden, jedoch als rein virtuelle Veranstaltung ohne die physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft.

2. Warum können Aktionäre in diesem Jahr nicht persönlich vor Ort an der Hauptversammlung teilnehmen?

Die Gesundheit unserer Aktionäre, wie auch die der Mitarbeiter und Organe der FiNet AG, haben für uns höchste Priorität. Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (das „COVID19-Maßnahmengesetz“), das am 27. März 2020 verabschiedet wurde, ermöglicht im Jahr 2020 die Durchführung einer Hauptversammlung ohne die physische Präsenz von Aktionären oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft). Auch vor dem Hintergrund der Unsicherheit bezüglich fortgeführter oder weiterer Kontakt-, Reise- und Versammlungsbeschränkungen hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats daher die virtuelle Form der Durchführung der Hauptversammlung gewählt.

3. Hätte die Hauptversammlung nicht verschoben werden können?

Im aktuellen Umfeld war aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine virtuell durchgeführte Hauptversammlung zum ursprünglich vorgesehenen Termin der beste Kompromiss aus Gesundheitsschutz und Aktionärsdemokratie. So ermöglichen wir unseren Aktionärinnen und Aktionären auch in schwierigen Zeiten den gebotenen Einfluss und die Kontrolle auf bzw. über ihr Unternehmen. Gleichzeitig schützen wir die Gesundheit von Aktionären und Mitarbeitern und leisten unseren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

4. Wie lange im Voraus muss die virtuelle Hauptversammlung einberufen werden?

Das COVID19-Maßnahmengesetz sieht zur Einberufung der Hauptversammlung für das Jahr 2020 eine verkürzte Frist von 21 Kalendertagen vor dem Tag der Hauptversammlung vor.

5. Wie können die Aktionäre die virtuell durchgeführte Hauptversammlung verfolgen?

Die Aktionäre der FiNet AG können gemäß den in der Einladung der Hauptversammlung näher beschriebenen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts die Hauptversammlung live und in voller Länge im Internet verfolgen. Mit der Einladung erhalten die Aktionäre auch die Zugangsdaten für das in der Einladung genannte Aktionärsportal der FiNet AG.

6. Ist eine Hauptversammlung notwendig, um die Dividende ausschütten zu können?

Ja. Das Aktiengesetz schreibt als Voraussetzung für die Ausschüttung der Dividende vor, dass die Hauptversammlung einen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns fasst. Ohne diesen Beschluss über die Gewinnverwendung kann die FiNet AG keine Dividende ausschütten. Das COVID19-Maßnahmengesetz ermöglicht jedoch im Jahr 2020 die Zahlung eines Abschlags auf die Dividende auch ohne entsprechende Satzungsregelung.

7. Sieht die Satzung der FiNet AG eine Möglichkeit vor, im Vorfeld der Dividendenausschüttung eine Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn zu leisten?

Nein. Die Satzung der FiNet AG sieht die Möglichkeit einer Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn nicht vor. Das COVID19-Maßnahmegesetz sieht diese Möglichkeit für das Jahr 2020 aber ausdrücklich auch ohne besondere Satzungsregelung vor.

8. Wie können die Aktionäre bei der virtuell durchgeführten Hauptversammlung ihr Stimmrecht ausüben?

Ihr Stimmrecht können die Aktionäre der FiNet AG bis unmittelbar vor Ende der Abstimmung am Tag der Hauptversammlung über ein passwortgeschütztes Aktionärsportal und gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren elektronisch ausüben. Weitere Informationen hierzu stellen wir mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Verfügung.

9. Wie können Aktionäre ihre Fragen bei der virtuell durchgeführten Hauptversammlung einreichen?

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 3, Satz 2 Halbsatz 2 des COVID19-Maßnahmegesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, dass Aktionäre ihre Fragen vor der Hauptversammlung unter Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals elektronisch einreichen können. Weitere Informationen hierzu stellen wir mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Verfügung.

10. Können Aktionäre in der virtuell durchgeführten Hauptversammlung Gegenanträge stellen?

Aufgrund der Ausgestaltung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten und nur mit Ausübung des Stimmrechts über elektronische Briefwahl oder Vollmachterteilung ist das Antragsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung rechtlich ausgeschlossen. Gegenanträge und Wahlvorschläge im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG können daher in der Hauptversammlung nicht gestellt werden. Vor dem Termin der Hauptversammlung ordnungsgemäß zugegangene zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der virtuell durchgeführten Hauptversammlung so behandelt, als seien sie in der Hauptversammlung gestellt worden. Weitere Informationen hierzu stellen wir mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Verfügung.

Haben Sie weitere Fragen?

Gern wenden Sie sich dazu an Herrn Stephan Löhr, Prokurist und Bereichsleiter Finanzen, E-Mail: stephan.loehr@finet.de oder Telefon 06421.1683-310.

Mit besten Grüßen

FiNet Financial Services Network AG



Markus Neudecker
Vorstand